

Stadt Markdorf Bebauungsplan 'Oberfischbach-Ost'

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 20.10.2022

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Markdorf beabsichtigt für den Bereich "Oberfischbach-Ost" einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Flächen südlich der Kreisstraße 7742 als Gewerbegebiet auszuweisen. Die zu überplanende Fläche soll überwiegend der Umsiedlung der Straßenmeisterei dienen.
- 1.2 Das Areal wurde im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange bereits in den Jahren 2011 und 2012 untersucht. Dabei wurde insbesondere eine erhöhte Fledermausaktivität entlang der Plangebietsgrenze, entlang der Brunnisaach dokumentiert.
- 1.3 Auch im Jahr 2018 erfolgten Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen und Reptilien im Zuge des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan "Klosteröschle", welcher nördlich angrenzen soll. Dabei erfolgten die Erfassungen auch im Bereich des Plangebietes zum Bebauungsplan Oberfischbach-Ost.
- 1.4 Aufgrund der seitdem vergangenen Zeit und der Erweiterung des Geltungsbereichs wurde von der Sieber Consult GmbH, Lindau°(B) eine erneute artenschutzrechtliche Relevanzbegehung angeregt und von selbiger durchgeführt. Der vorliegende Kurzbericht fasst die Ergebnisse aller Kartierungen zusammen und beurteilt, ob es durch das Vorhaben zu potenzielle Beeinträchtigungen geschützter Tierarten kommen kann.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der erweiterte vorläufige Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nr.°1750, 1751, 1752, 1753 und 3343 in Gänze sowie Abschnitte der angrenzenden Flurstücke der Gemarkung Markdorf. Nördlich durch das Plangebiet verläuft die K 7742, im Westen besteht ein Kreisverkehr. Im nordöstlichen Bereich zweigt die Oberfischbacher Straße von der K 7742 nach Südosten verlaufend ab. Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Acker-, Obst- und Grünflächen, die von Grabenstrukturen im Osten, die Brunnisaach begleitenden Bäumen im Westen und weiteren Gehölzen im nordöstlichen Bereich umrahmt werden. Im Norden, Süden und



Osten grenzen Intensivobstflächen an den Geltungsbereich, westlich jenseits der Brunnisaach schließen sich gewerblich genutzte Flächen an.

- 2.2** Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches befindet sich westlich direkt angrenzend das nach § 33 BNatSchG BW kartierte, geschützte Biotop "Brunnisaach südlich Oberfischbach" (Biotop-Nr.182224353566), welches das Fließgewässer "Brunnisaach" (Gewässer ID 5546) umfasst. Weitere geschützte Biotop befinden sich in nördlicher Richtung in einem Abstand von etwa 50 m ("Hecke am östlichen Markdorfer Ortsrand", Biotop-Nr.182224353565 und "Muldenbach und Brunnisaach am östlichen Ortsrand von Markdorf", Biotop-Nr.182224353564). Das Plangebiet weist zudem einen im landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte erfassten "Suchraum" (1000 m) im südlichen Teilbereich auf. Im weiten Umfeld mit einem Abstand von bis zu etwa 800 m in nordöstlicher Richtung liegen weitere geschützte Biotop. Das nächste FFH-Gebiet befindet sich in einem Abstand von etwa 1,2 km in südöstlicher Richtung (FFH-Gebiet "Bodenseehinterland zwischen Salem und Markdorf", Schutzgebiets-Nr. 8221342). Dieses umfasst ebenfalls das Landschaftsschutzgebiet "Hepbacher-Leimbacher Ried (2 Teilgebiete)" (Schutzgebiets-Nr. 4.35.033). Eingriffe in das Biotop "Brunnisaach südlich Oberfischbach" sind nicht geplant und unbedingt zu vermeiden. Die anderen genannten Biotop und Schutzgebiete werden durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung erfahren.

3. Bestandsinformationen

Im Rahmen der Erfassungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Negelsee Sondergebiet Baumarkt" wurden umfangreiche Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen durchgeführt (Artenschutzrechtliches Gutachten, Büro Sieber, vom 28.02.2014). Die Erfassungen aus den Jahren 2011 und 2012 zeigten hinsichtlich der Avifauna das Vorkommen ubiquitärer Vogelarten (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke) im Gehölzsaum an der Brunnisaach. Fledermäuse wurden durch automatisierte Erfassungen untersucht: Die automatischen Aufnahmegeräte kamen während 22 Nächten zwischen dem 27.09.2011 und dem 05.06.2012 an geeigneten Geländestrukturen zum Einsatz, mitunter unmittelbar an der Brunnisaach. Dabei entstanden 632 Aufnahmen, welche, soweit eindeutig bestimmbar, hauptsächlich der Kleinen Bartfledermaus zuzuordnen waren. Es ist somit von einer erhöhten Aktivität dieser relativ häufigen Fledermausart auszugehen. Hinweise auf Quartiere bestehen aus näherem Umfeld nicht, so dass anzunehmen ist, dass die Brunnisaach bzw. die Gehölze bei Transferflügen und als Jagdhabitat genutzt werden.

Im Jahr 2018 erfolgten Fledermauskartierungen ausgehend vom Bereich Klosteröschle u.a. auch entlang der Nordhälfte des Plangebietes "Oberfischbach-Ost". Die Erfassungen erfolgten am 24.05.2018, 07.06.2018, 18.06.2018, 27.06.2018 und am 13.07.2018. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes

für die Fledermausfauna konnte dabei (mit Ausnahme der Brunnisaach) nicht festgestellt werden. Avifaunistische Erfassungen im Jahr 2018 (09.05.2018, 15.05.2018, 28.05.2018, 06.06.2018, 14.06.2018) erbrachten wie bereits im Jahr 2012 Nachweise ubiquitärer Arten (Mönchsgrasmücke, Amsel, Buchfink, Kohlmeise) im Gehölzsaum der Brunnisaach. Überfliegend wurden Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Rabenkrähe dokumentiert. Kartierungen von Reptilien wurden im Anschluss an die avifaunistischen Erfassungen durchgeführt. Es gelangen keine Nachweise.

4. Untersuchungsumfang

Am 13.10.2022 wurde das Plangebiet im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung erneut begangen. Sowohl der erweiterte Geltungsbereich als auch die angrenzenden Strukturen wurden auf Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten und hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle Lebensräume für ebendiese untersucht.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Avifauna:

Durch das Vorhaben wird nicht in Bereiche eingegriffen, welche als Brutgebiet von Vogelarten dienen. Nachweise von Brutvogelarten belegen Vorkommen von ubiquitären Arten (Amsel, Mönchsgrasmücke, Buchfink), überfliegend wurden Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke beobachtet. Da keine Eingriffe in nachweislich genutzte Gehölzbestände erfolgen, ist diesbezüglich kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial gegeben. Die nachgewiesenen Brutvogelarten gelten als störungstolerant und werden auch nach Umsetzung des Vorhabens im Bereich der Brunnisaach vorkommen.

Die intensive Nutzung der Grünfläche im nordwestlichen Geltungsbereich und der Intensivobstfläche nördlich der K 7742 lässt nicht erwarten, dass diese eine größere Bedeutung als Nahrungshabitat für Vögel besitzen. Die Acker- und Obstflächen im östlichen Bereich des Plangebiets wiesen zum Zeitpunkt dieser Begehung einen auf extensive Bewirtschaftung zurückzuführenden (Zwischen-)Bewuchs auf, möglicherweise zum Teil im Rahmen von Gründüngungen. Damit stellen sie inmitten der umgebenden Intensivobstflächen hochqualitative Winternahrungsflächen für Vögel dar. Da jedoch ein Vorkommen streng geschützter Arten, die auf die Extensiv-Flächen angewiesen sein könnten, aufgrund der umgebenden Habitatbedingungen, der Kleinflächigkeit und der fehlenden Nachweise bei vorangegangenen Untersuchungen nicht zu erwarten ist, wird der Verlust dieser Flächen durch die geplante Bebauung als vertretbar eingestuft.

5.2 Fledermäuse:

Auf Grund der Habitatausstattung ist dem Plangebiet mit Ausnahme des Bereiches entlang der Brunnisaach keine größere Bedeutung für die Fledermausfauna zuzusprechen. Als Jagdhabitat stellt lediglich die Brunnisaach einen hochwertigen Lebensraum dar und wird gemäß den Daten auch regelmäßig, insbesondere von der Kleinen Bartfledermaus genutzt. Diese Art gilt im Allgemeinen als lichtempfindliche Fledermausart. Durch das Vorhaben wird nicht in Bereiche eingegriffen, welche eine essenzielle Bedeutung für Fledermäuse haben. Durch den geplanten Abstand zur Brunnisaach bleiben Jagdhabitate und Leitlinien erhalten. Um ein bestehendes Restrisiko im Hinblick auf die Lichtempfindlichkeit von Fledermäusen zu minimieren, sind Maßnahmen umzusetzen (s.u.).

5.3 Reptilien und Amphibien:

Das Plangebiet weist keine Strukturen auf, welche das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien- und Amphibienarten erwarten lassen. Auch bei den Begehungen in den Jahren 2011, 2012 und 2018 wurden keine Nachweise erbracht. Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist daher nicht abzuleiten.

6. Maßnahmen

- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener und nicht zu rodender Bäume nicht zu beschädigen und den stehenbleibenden Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Zur Minderung einer potenziellen Beeinträchtigung von jagenden Fledermäusen durch Licht ist die Beleuchtung von der Brunnisaach weg zu installieren. Darüber hinaus ist die Beleuchtung auf Seite der Brunnisaach mit Bewegungsmeldern auszustatten.

7. Fazit

- 7.1** Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Bodenseekreis) vorbehalten.
- 7.2** Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist gutachterlicher Sicht das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Julia Staggenborg (M.Sc. Biologie)

Luftbild



Übersichtsluftbild des erweiterten vorläufigen Geltungsbereichs (vereinfacht, blau), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Osten auf die im nordöstlichen Geltungsbereich liegenden Extensiv-Ackerflächen.



Blick von Nordosten auf die im mittleren Geltungsbereich liegenden Extensiv-Ackerflächen.



Blick von Nordosten auf die im südlichen Geltungsbereich liegenden Extensiv-Acker und -Obstflächen.



Blick von Osten auf den südlichsten Geltungsbereich-Abschnitt, mit der Grabenvegetation im Vordergrund, einem der Extensiv-Äcker und den Brunnisaach-Gehölzen im Hintergrund.



Blick von Südwesten auf das nordwestlich im Geltungsbereich liegende Intensivgrünland.



Blick von Südosten auf den südwestlichsten Abschnitt des Geltungsbereichs, mit einem der Extensiv-Äcker im Vorder- und den Brunnisaach-begeleitenden Gehölzen im Hintergrund.



Blick auf die nord-östlich im Planbereich gelegene südlich entlang der K7742 verlaufende Gehölzreihe. Höhlen wurden nicht nachgewiesen, bei Eingriffen wären Rodungszeiten zu beachten.



Blick von Osten auf die nördlich der K7742 gelegene Intensivobstfläche, die im Zuge der geplanten Straßenerweiterung zum Teil überbaut werden soll.

